

Politische Gemeinde Schmerikon
Hauptstrasse 16
Postfach 14
8716 Schmerikon



www.schmerikon.ch

Anschlussgesuch Hausanschluss

Bauherr	Name / Firma
	Adresse
	PLZ / Ort
	Telefon / eMail
Grundeigentümer (sofern nicht Bauherr)	Name / Firma
	Adresse
	PLZ / Ort
	Telefon / eMail
Projektverfasser	Name / Firma
	Adresse
	PLZ / Ort
	Telefon / eMail

Grundstück	Kataster-Nr.
-------------------	-----------------------

Objekt	<input type="checkbox"/> EFH	<input type="checkbox"/> MFH	<input type="checkbox"/> Gewerbe	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Umbau	<input type="checkbox"/> Anbau	<input type="checkbox"/>

Der Bauherr ersucht, sein Bauobjekt an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Schmerikon anzuschliessen.

Ort / Datum	Unterschrift Bauherr	Unterschrift Grundeigentümer	Unterschrift Projektverfasser
-------------	-------------------------	---------------------------------	----------------------------------

Beilagen	<input type="checkbox"/> Situationsplan 1:500	mit Vermerk Anschlusspunkt
	<input type="checkbox"/> Situationsplan 1:500	mit Standort Wasserverteilung
	<input type="checkbox"/> Technische Angaben	Gesuchformular Seite 2
	<input type="checkbox"/> Schemaschnitt	Gesuchformular Seite 3

Genehmigung	<i>durch Wasserversorgung auszufüllen</i>	
	Technischer Berater <input type="checkbox"/> i.O. <input type="checkbox"/> weitere Vermerke Seite 2 <input type="checkbox"/> Situationsplan mit Vermerken	Wasserversorgung Schmerikon <input type="checkbox"/> i.O.
Stempel		
Ort / Datum		
Unterschrift		

Technische Angaben

Legende:

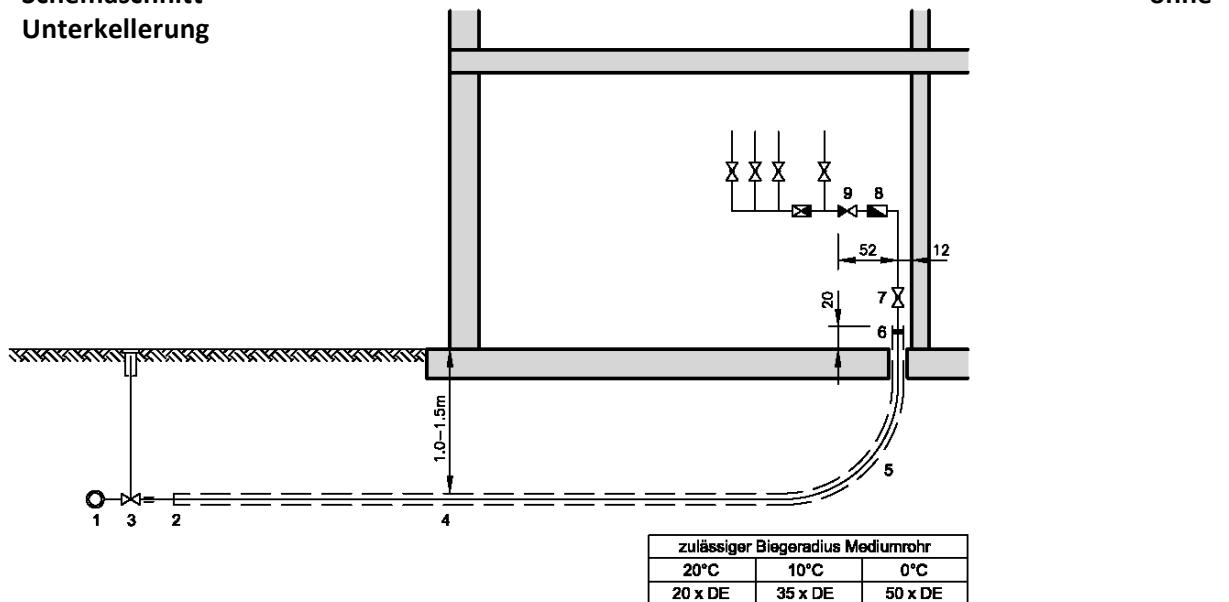
- 1** Bestehende Versorgungsleitung der WV, Rohrmaterial mm, DN mm
 spezielle Armaturen / Formstücke PE DE
 - 2** Hausanschlussleitung in PE MRS 100 S5 (PN16)
mit Schutzmantel DE mm; Länge ca. m
Verbindungen mit Verschraubungen und Stützhülsen oder Schweissmuffen
 - 3** Absperrarmatur Hausanschluss
Der Anschluss an die Versorgungsleitung inkl. Absperrarmatur wird durch die Wasserversorgung, zu Lasten des Bauherrn / Eigentümer, erstellt
 - DE > 63 mm; Guss-Schieber emailliert DN mm
 - Versorgungsleitung Guss: Anbohrarmatur GF, Hawle ; Abgang PE
 - Strassenkappe : HAWLE "EASY-Lift" Grösse 0
 -
 - Absperrarmatur bestehend
 - 4** Kabelschutzrohr PE DN 100 mm, Länge ca. m
 - 5** Kabelschutzrohrbogen PE DN 100 mm (kein Flexbogen!)
Minimaler Radius richtet sich nach dem Rohrdurchmesser des Mediumrohres und der Verlegetemperatur
 - 6** Varianten ohne Unterkellerung mit Pressring
Variante mit Unterkellerung mit Mauerdurchführung WILD HEW Typ A, DE mm
(Verguss der Hauseinführung mit Quellmörtel)
 - 7** Abstellventil DN"
 - 8** Wasserzähler DN mm
 - 9** Rückflussverhinderer DN"

Vermerke Technischer Berater

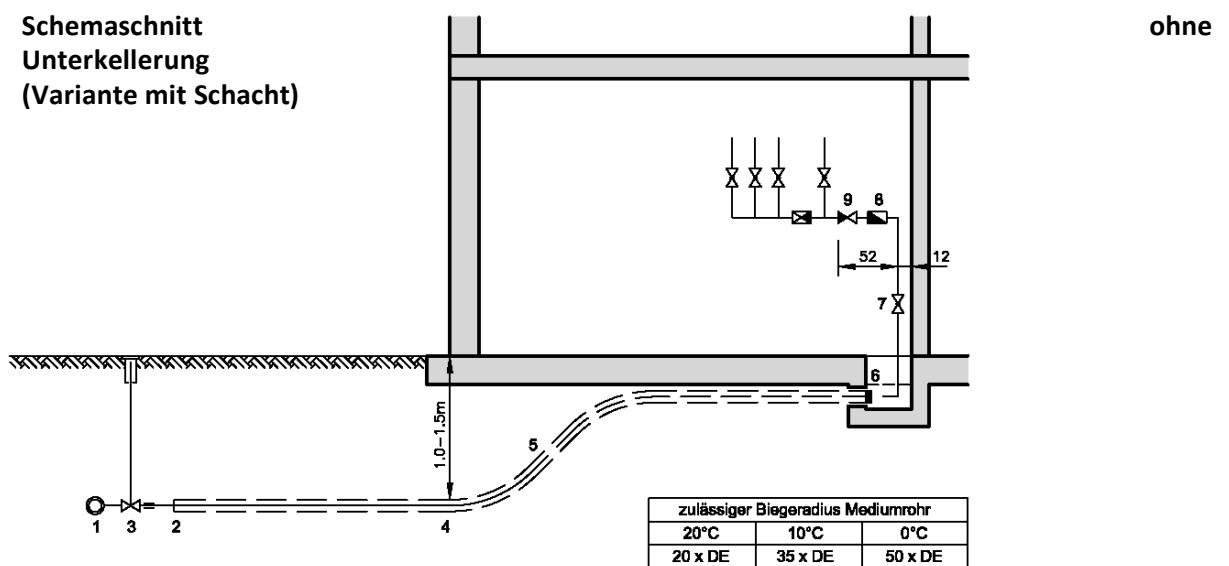
durch Wasserversorgung auszufüllen

Schemaschnitte

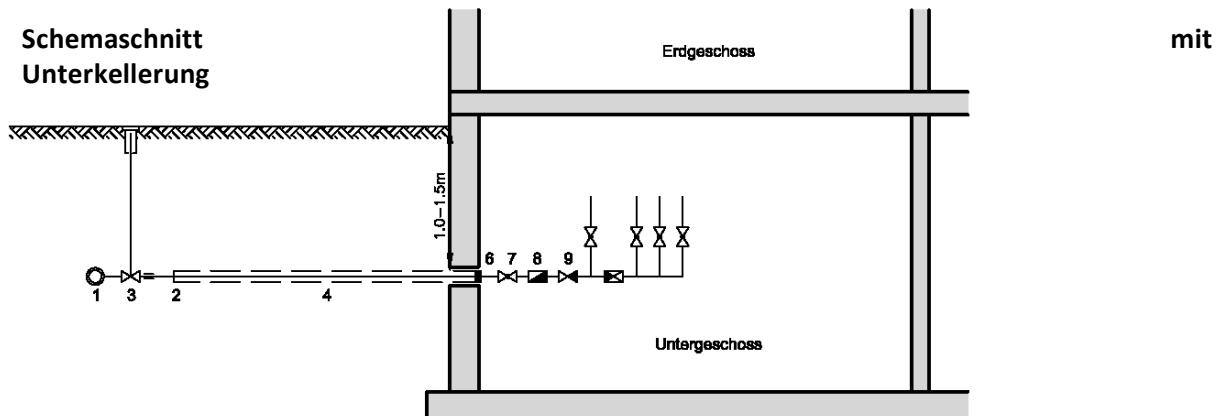
- Schemaschnitt
Unterkellerung



- Schemaschnitt
Unterkellerung
(Variante mit Schacht)



- Schemaschnitt
Unterkellerung



Hinweise

1. Die genaue Linienführung wird durch den Technischen Berater (Frei und Krauer / Christian Rüdisüli, Rapperswil - 055 220 00 93 – christian.ruedisueli@frei-und-krauer.ch) vor Baubeginn festzulegen.
2. Die Hauszuleitung muss zwingend vor dem Eindecken des Grabens in Abstimmung mit dem Technischen Berater der Wasserversorgung eingemessen werden.
3. Die Hausanschlussarbeiten sind durch einen in Schmerikon konzessionierten „Rohrnetzmonteur SVGW“ mit PE-Schweissprüfung ausführen zu lassen (z.B. Müller AG). Dieser, beziehungsweise dessen Arbeitgeber, ist für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien sowie die Verwendung von zugelassenen Installationsmaterialien (welche durch den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW geprüft und zertifiziert sind) verantwortlich.
4. Der Wasserzähler wird durch die Wasserversorgung ausgehändigt und verbleibt im Eigentum der Wasserversorgung.
5. Für Bauabwasser ist ein Bauwasserzähler zu verwenden. Dieser wird durch die Wasserversorgung zur Verfügung gestellt. Zuständig hierfür ist der Brunnenmeister Heinz Hickert - 055 286 11 09 - heinz.hickert@schmerikon.ch

Auszüge aus dem Reglement der Wasserversorgung Schmerikon vom 20. Juni 1995

- Art. 9 Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.
- Art. 21 Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler.
- Art. 22 Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Die Ausführung ist an Fachleute zu übertragen, die gemäss Art. 35 eine Installationsbewilligung besitzen.
- Art. 23 Die Hausanschlussleitung bleibt nach der Erstellung im Eigentum und Unterhalt des Abonnenten. Die WV übernimmt keine Reparatur- und Erneuerungskosten.
- Art. 24 Hausanschlussleitung, Anschluss-Schieber und Anschluss-"T" gehen zu Lasten des Abonnenten.
- Art. 28 Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasserzähler sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.
- Art. 29 Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.
- Art. 30 Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.
- Art. 32 Die WV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der WV geliefert, eingebaut und plombiert. Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
De WV beschafft die Wasserzähler auf ihre Rechnung; sie bleiben in ihrem Eigentum.
- Art. 44 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilernetz der WV angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.
Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.
Er setzt sich zusammen aus
 - a) einer festen Grundquote
 - b) einem Gebäudezuschlag nach dem amtlichen Zeitwert des Objektes
- Art.45 Die Grundquote beträgt Fr. 300.-- für jeden Anschluss.
- Art. 46 Der Gebäudezuschlag beträgt 10 Promille des Gebäudezeitwertes.
- Art. 47 Für Umbauten und Erweiterungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.00 erhöht.
Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 46 auf dem Fr. 50'000.00 übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
- Art. 48 Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im Voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Erstellung des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.